

# **Satzung der Stadt Plauen über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)**

vom .....

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist und §§ 51 Absatz 5 und 52 Absatz 1 Nummer 12 und Absatz 2 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2016 (SächsGVBl. S. 78) und §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (Sächs-KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822, 840) erlässt die Stadt Plauen folgende Satzung:

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadt Plauen betreibt die Reinigung und die Winterwartung der öffentlichen Straßen innerhalb geschlossener Ortslagen. Dies gilt nicht, soweit die Reinigung nach § 3 und die Winterwartung nach § 4 dieser Satzung übertragen werden. Die Stadt Plauen kann sich zur Durchführung Dritter bedienen.
- (2) Die Reinigung der Fahrbahnen der öffentlichen Straßen erfolgt nach ihrer Verkehrsbedeutung in der in § 3 Abs. 1 festgelegten Häufigkeit. Die Reinigung der weiteren Straßenbestandteile erfolgt nach Bedarf.
- (3) Das Straßenreinigungsverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Soweit die Stadt Plauen zur Reinigung und Winterwartung der öffentlichen Straßen verpflichtet ist, übt sie diese als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze oder die als öffentliche Straßen im Sinne des SächsStrG gelten. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Haltestellenbuchten, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege und die Seitengräben.
- (2) Gehwege sind
  - a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen einschließlich Treppenanlagen,
  - b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung ein Streifen in einer Breite von 1,50 m am Rande des dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Grundstücks (Fahrbahnrand).
- (3) Fußwege sind die dem Fußgängerverkehr dienenden selbständigen Wege, die nicht im Zusammenhang mit einer Straße stehen.
- (4) Anliegergrundstücke sind Grundstücke, die unmittelbar an eine öffentliche Straße angrenzen und durch sie erschlossen werden. Ein Grundstück grenzt auch an eine öffentliche Straße, wenn es nur durch Zwischenflächen, insbesondere durch Flächen für Stützmauern, Böschungen, Straßen- und Baumgräben, Rasen- und Anlagenstreifen, Bahnkörper für Straßenbahnen oder sonstige nicht bebaubare Restflächen von der öffentlichen Straße getrennt ist.
- (5) Hinterliegergrundstücke sind Grundstücke, die nicht an eine öffentliche Straße angrenzen, jedoch in anderer Weise durch diese Straße erschlossen sind.
- (6) Grundstücke, die nur zum Teil an eine öffentliche Straße angrenzen und im Übrigen hinter einem anderen Grundstück an dieser Straße liegen, gelten anteilig als Anlieger- und Hinterliegergrundstücke.

(7) Ein Grundstück ist erschlossen, wenn ein Zugang oder eine Zufahrt von einer öffentlichen Straße zum Zwecke seiner wirtschaftlichen oder verkehrlichen Nutzung möglich ist.

### § 3 Straßenreinigung

(1) Die öffentlichen Straßen werden entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung in nachfolgende Reinigungsklassen eingeteilt:

| Reinigungsklasse | Häufigkeit der Reinigung |
|------------------|--------------------------|
| A                | 14-täglich               |
| B                | 4-wöchentlich            |
| C                | 14-täglich               |
| D                | wöchentlich              |
| E                | 2 x wöchentlich          |
| F                | 5 x wöchentlich          |
| G                | 5 x wöchentlich          |
| H                | wöchentlich              |

(2) Die Pflicht zur Reinigung der

a) Fahrbahnen der im Straßenreinigungsverzeichnis aufgeführten öffentlichen Straßen wird den Eigentümern der Anlieger- und Hinterliegergrundstücke gemeinsam,

b) Gehwege der im Straßenreinigungsverzeichnis aufgeführten öffentlichen Straßen sowie der Fußwege und der nicht im Straßenreinigungsverzeichnis aufgeführten Wege wird auf die Eigentümer der an sie ganz oder teilweise anliegenden Grundstücke

übertragen, soweit nachfolgend nicht die Reinigung von der Stadt Plauen durchgeführt wird:

| Reinigungsklasse | Reinigungshäufigkeit | Reinigungspflicht              | Reinigungspflicht                               |
|------------------|----------------------|--------------------------------|---|
|                  |                      | gem. Abs. 2 a)<br>(Fahrbahnen) | gem. Abs. 2 b)<br>(Gehwege, Fuß-<br>Wege, Wege) |
| A                | 14-täglich           | Eigentümer                     | Eigentümer                                      |
| B                | 4-wöchentlich        | Stadt Plauen                   | Eigentümer                                      |
| C                | 14-täglich           | Stadt Plauen                   | Eigentümer                                      |
| D                | wöchentlich          | Stadt Plauen                   | Eigentümer                                      |
| E                | 2 x wöchentlich      | Stadt Plauen                   | Eigentümer                                      |
| F                | 5 x wöchentlich      | Stadt Plauen                   | Stadt Plauen                                    |
| G                | 5 x wöchentlich      | Stadt Plauen                   | Eigentümer                                      |
| H                | wöchentlich          | Stadt Plauen                   | Stadt Plauen                                    |

(3) An die Stelle des reinigungspflichtigen Grundstückseigentümers treten der Erbbauberechtigte oder der Nießbraucher. Bei Grundstücken mit getrenntem Grund- und Gebäudeeigentum ist neben dem Grundstückseigentümer der Gebäudeeigentümer reinigungspflichtig.

(4) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach dieser Vorschrift Verpflichteten nicht von seiner normalen Reinigungspflicht.

(5) Die Fahrbahnen sind in der in Absatz 1 und 2 festgelegten Häufigkeit ordnungsgemäß zu säubern. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht bis zur Straßenmitte.

(6) Die Gehwegreinigung ist entsprechend den in Absatz 1 und 2 festgelegten Reinigungsintervallen durchzuführen. Die Reinigung der Fußwege und der nicht im Straßenreinigungsverzeichnis aufgeführten Wege ist 14-täglich vorzunehmen.

(7) Die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege umfasst neben der Entfernung von Schmutz, Glas und sonstigen Verunreinigungen auch die Beseitigung von Gras, Unkraut, Laub, Wildwuchs und Rückstände von Streumitteln. Die Reinigungspflicht der Gehwege beinhaltet außerdem die Reinigung des Randgrüns, jedoch ausdrücklich nicht die Gehölz- und Baumpflege.

Bei starkem Laubfall ist die Beseitigung entsprechend den Bedürfnissen des Verkehrs häufiger vorzunehmen als in Absatz 1 und 2 festgelegt. Die Reinigung des Randgrüns hat je nach Bedarf zu erfolgen.

Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehrlicht und sonstiger Unrat (einschließlich Fallobst) sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen und entsprechend den in der Stadt Plauen geltenden Bestimmungen des Abfallrechts zu entsorgen.

(8) Die zur Reinigung Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben aber der Stadt Plauen gegenüber verantwortlich.

#### **§ 4 Winterwartung**

(1) Die Pflicht zur Winterwartung der Gehwege sowie der Fußwege und der nicht im Straßenreinigungsverzeichnis aufgeführten Wege wird auf die Eigentümer der an sie ganz oder teilweise anliegenden Grundstücke übertragen.

(2) Auf den Gehwegen sind an Werktagen ab 06.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen ab 08.00 Uhr Schnee und Glätte unverzüglich nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20.00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren erforderlich ist.

(3) Im Rahmen der Winterwartung sind die Gehwege in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu streuen. § 2 Abs. 2 b gilt entsprechend.

(4) Gehwege in Haltestellenbereichen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse, soweit es sich nicht um Wartehäuschen, Fahrgastunterstände oder Haltestelleninseln handelt, an Straßenkreuzungen, an Einmündungen, an Fußgängerüberwegen und an sonstigen regelmäßig benutzten Fahrbahnübergangsstellen sind von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu streuen. Es darf kein geschlossener Schneewall am Gehweg- oder Fahrbahnrand angehäuft werden. Es sind Durchgänge freizuhalten.

(5) Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege mit entsprechenden Stoffen abzustumpfen. Die Verwendung von Salz und sonstigen auftauenden Stoffen ist grundsätzlich verboten. Ihre Verwendung ist nur erlaubt:

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen, z. B. bei Eisregen, in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an gefährlichen Stellen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- und -abgängen, bei starkem Gefälle bzw. bei Steigungen oder ähnlichen Gefahrenstellen. Die Empfehlungen des Herstellers, insbesondere Aufwandsmenge und Konzentration sind zu beachten.

Baumscheiben und/oder begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz bestreut, salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

(6) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges und wo die Breite des Gehwegs nicht ausreicht auf der Grenze zwischen Gehweg und Fahrbahn so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar behindert wird. Bei Straßen ohne Gehweg ist der Schnee an der Grundstücksgrenze abzulagern. Dabei sind Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel, ausgeschilderte Feuerwehrezufahrten, Straßeneinläufe, Hydranten und sonstige Einbauteile (z. B. Absperrschieber) von Schneeablagerungen frei zu halten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf Gehwegen und/oder Fahrbahnen abgelagert werden.

(7) Die Winterwartung auf den Fuß- und Verbindungswegen hat entsprechend den Regelungen für die Gehwege zu erfolgen.

## **§ 5 Reinigungsgebühren**

Die Stadt Plauen erhebt zur Deckung der Kosten der von ihr durchzuführenden Reinigung der öffentlichen Straßen Reinigungsgebühren. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung entfällt sowie die Kosten der Reinigung von Straßen und Straßenabschnitte, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt Plauen.

## **§ 6 Gebührenpflicht**

(1) Die sachliche Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten Januar jedes Jahres für das Kalenderjahr. Wird eine neugebaute oder instandgesetzte Straße im Laufe eines Jahres in die planmäßige Reinigung übernommen, entsteht die sachliche Gebührenpflicht zeitanteilig mit dem Ersten des Monats, der der Übernahme folgt.

(2) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ende des Monats, in dem eine öffentliche Straße auf Dauer aus der planmäßigen Reinigung ausscheidet.

(3) Ändern sich in Einzelfällen die Grundlagen für die Berechnung der Gebühren, so mindern oder erhöhen sich die Gebühren vom Ersten des Monats, der der Änderung folgt.

(4) Bei vorübergehenden Unterbrechungen, Einschränkungen oder Verspätungen der Straßenreinigung haben die Gebührenpflichtigen keinen Anspruch auf Gebührenminderung. Findet die Straßenreinigung jedoch vier Wochen – bei vierwöchentlichem Kehrrhythmus acht Wochen - oder länger ununterbrochen nicht statt, hat der Gebührenpflichtige Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Anteils der Jahresgebühr. Dies gilt nicht, wenn die Reinigung aus witterungsbedingten Gründen eingestellt wird (Winter).

(5) Die Erstattung von Gebühren nach Absatz 4 erfolgt nur auf Antrag des Gebührenpflichtigen. Der Antrag ist schriftlich innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Unterbrechung bei der Stadt Plauen zu stellen.

## **§ 7 Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer von Anlieger- und Hinterliegergrundstücken (§ 2 Abs. 4 - 6). An die Stelle des Grundstückseigentümers treten der Erbbauberechtigte oder der Nießbraucher. Neben dem Grundstückseigentümer ist der Besitzer (z. B. Pächter) eines Grundstücks sowie - bei getrenntem Grund- und Gebäudeeigentum - der Gebäudeeigentümer gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Dies gilt auch für Wohnungseigentümer oder Teileigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz vom 15. März 1951(BGBl. I S.175) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die persönliche Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats, der auf den Eintritt einer die Gebührenpflicht auslösenden Rechtsposition gemäß Abs. 1 folgt. Sie endet am Schluss des Monats, in dem diese Rechtsposition erlischt.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

## **§ 8 Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(1) Maßstab für die Reinigungsgebühren sind die Grundstücksseiten entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge) und die Reinigungsklassen nach Absatz 7. Bei Hinterliegergrundstücken wird anstelle der Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Als der Straße zugewandt im Sinne dieses Satzes gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zur Straße verläuft. Verläuft die zugewandte Grundstücksseite nicht parallel, aber in einem Winkel von weniger als 45 Grad zur Straße, so wird die senkrechte Projektion von der Straße zur äußeren Grundstücksbegrenzung als Längenbegrenzung zugrunde gelegt.

(2) Bei Grundstücken, die nicht an die Straße angrenzen und keine ihr zugewandte Grundstücksseite haben, ist die Frontlänge der Grundstücksseite zugrunde zulegen, die parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zur gedachten Verlängerung der Straße verläuft.

(3) Bei den in § 2 Abs. 6 bezeichneten Grundstücken werden zusätzlich zur angrenzenden Grundstücksseite die der Straße zugewandten Grundstücksseiten berücksichtigt. Dabei darf kein Teil doppelt berechnet werden.

(4) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen oder wird es über mehrere zu reinigende Straßen erschlossen, so werden für die Gebührenfestsetzung sämtliche angrenzenden bzw. der Straße zugewandten Grundstücksseiten zugrunde gelegt.

(5) Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.

(6) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Abs. 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters unter 0,5 m abgerundet und ab 0,5 m aufgerundet.

(7) Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite:

|                      |                 |              |
|----------------------|-----------------|--------------|
| - Reinigungsklasse A |                 | gebührenfrei |
| - Reinigungsklasse B | vierwöchentlich | 0,64 Euro    |
| - Reinigungsklasse C | 14-täglich      | 1,28 Euro    |
| - Reinigungsklasse D | wöchentlich     | 2,53 Euro    |
| - Reinigungsklasse E | 2 x wöchentlich | 5,07 Euro    |
| - Reinigungsklasse F | 5 x wöchentlich | 13,83 Euro   |
| - Reinigungsklasse G | 5 x wöchentlich | 12,27 Euro   |
| - Reinigungsklasse H | wöchentlich     | 3,28 Euro    |

### § 9 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Straßenreinigungsgebühr wird für das Kalenderjahr festgesetzt.

(2) Die Straßenreinigungsgebühr kann zusammen mit anderen Grundbesitzabgaben in einem Abgabenbescheid festgesetzt werden. Bei Wohnungseigentümern, Teileigentümern, Wohnungserbbauberechtigten und Teilerbbauberechtigten nach dem Wohnungseigentumsgesetz wird die Gebühr für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter zugestellt.

(3) Die Straßenreinigungsgebühr wird zu je ¼ ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Sie wird am 15. August mit ihrem Jahresbetrag fällig, wenn dieser 15,- Euro nicht übersteigt; am 15. Februar und 15. August je zur Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,- Euro nicht übersteigt, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides.

### § 10 Ausnahmen

Befreiungen von der übertragenen Verpflichtung zur Straßenreinigung nach § 3 und/oder der Winterwartung nach § 4 können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen schriftlichen Antrag erteilt werden, wenn – auch unter Berücksichtigung des Wohls der Allgemeinheit und der Verkehrssicherheit – die Durchführung der Reinigung und/oder der Winterwartung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

### § 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 52 Absatz 1 Nr. 12 SächsStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig bei bestehender Reinigungspflicht gemäß § 3 Absatz 2 und 3 und/oder bei bestehender Verpflichtung zur Winterwartung gemäß § 4 Absatz 1

1. entgegen § 3 Absatz 5 die Fahrbahnen nicht in der in § 3 Absatz 1 und 2 festgelegten Häufigkeit ordnungsgemäß säubert,
2. entgegen § 3 Absatz 6 Satz 1 die Gehwegreinigung nicht entsprechend den in § 3 Absatz 1 und 2 festgelegten Reinigungsintervallen durchführt,
3. entgegen § 3 Absatz 6 Satz 2 die Reinigung der Fußwege und der nicht im Straßenreinigungsverzeichnis aufgeführten Wege nicht 14-täglich vornimmt,

4. entgegen § 3 Absatz 7 Satz 1 bei der Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege Schmutz, Glas und sonstigen Verunreinigungen, Gras, Unkraut, Laub, Wildwuchs und Rückstände von Streumitteln nicht beseitigt,
5. entgegen § 3 Absatz 7 Satz 2 im Rahmen der Reinigungspflicht für Gehwege die Reinigung des Randgrüns nicht vornimmt,
6. entgegen § 3 Absatz 7 Satz 3 und 4 bei starkem Laubfall die Beseitigung nicht entsprechend den Bedürfnissen des Verkehrs häufiger als in § 3 Absatz 1 und 2 festgelegt vornimmt und/oder die Reinigung des Randgrüns nach Bedarf durchführt,
7. entgegen § 3 Absatz 7 Satz 5 belästigende Staubentwicklung nicht vermeidet,
8. entgegen § 3 Absatz 7 Satz 6 Kehricht und sonstigen Unrat (einschließlich Fallobst) nicht nach Beendigung der Säuberung unverzüglich entfernt und entsprechend den in der Stadt Plauen geltenden Bestimmungen des Abfallrechts entsorgt,
9. entgegen § 4 Absatz 2 auf den Gehwegen an Werktagen ab 06.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen ab 08.00 Uhr Schnee und Glätte nicht unverzüglich nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach dem Entstehen der Glätte beseitigt und diese Sicherungsmaßnahmen nicht bis 20.00 Uhr so oft wiederholt, wie es zur Verhütung von Gefahren erforderlich ist,
10. entgegen § 4 Absatz 3 die Gehwege nicht in ausreichender Breite oder in Ermangelung eines Gehweges einen Streifen in einer Breite von 1,50 m am Rande des dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Grundstücks im Rahmen der Winterwartung von Schnee und Eis freihält und bei Glätte streut,
11. entgegen § 4 Absatz 4 Satz 1 Gehwege in Haltestellenbereichen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse, soweit es sich nicht um Wartehäuschen, Fahrgastunterstände oder Haltestelleninseln handelt, an Straßenkreuzungen, an Einmündungen, an Fußgängerüberwegen und an sonstigen regelmäßig benutzten Fahrbahnübergangsstellen nicht von Schnee freihält und bei Glätte streut,
12. entgegen § 4 Absatz 4 Satz 2 einen Schneewall am Gehweg- oder Fahrbahnrand anhäuft,
13. entgegen § 4 Absatz 4 Satz 3 keine Durchgänge freihält,
14. entgegen § 4 Absatz 5 Satz 1 bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege nicht mit den entsprechenden Stoffen abstumpft,
15. entgegen § 4 Absatz 5 Satz 2 Salz und sonstige auftauende Stoffe verwendet, sofern dies nicht entsprechend § 4 Absatz 5 Satz 3 lit. a) oder b) erlaubt ist,
16. entgegen § 4 Absatz 5 Satz 5 Baumscheiben und/oder begrünte Flächen mit Salz bestreut oder salzhaltigen Schnee auf ihnen ablagert,
17. entgegen § 4 Absatz 6 Satz 1 Schnee auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges und wo die Breite des Gehwegs nicht ausreicht auf der Grenze zwischen Gehweg und Fahrbahn so lagert, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch mehr als unvermeidbar behindert wird,
18. entgegen § 4 Absatz 6 Satz 2 bei Straßen ohne Gehweg den Schnee nicht an der Grundstücksgrenze ablagert,
19. entgegen § 4 Absatz 6 Satz 3 Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel, ausgeschilderte Feuerwehrezufahrten, Straßeneinläufe, Hydranten und sonstige Einbauteile (z. B. Absperrschieber) nicht von Schneeablagerungen freihält,
20. entgegen § 4 Absatz 6 Satz 4 Schnee und Eis von Grundstücken auf Gehwegen und/oder Fahrbahnen ablagert,
21. entgegen § 4 Absatz 7 die Winterwartung auf den Fuß- und Verbindungswegen nicht entsprechend den Regelungen für die Gehwege durchführt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 52 Absatz 2 SächsStrG und § 17 Absatz 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OwiG) mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro und höchstens 500 Euro und bei fahrlässigem Zuwiderhandeln mit höchstens 250 Euro geahndet werden.

(3) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig als Gebührenpflichtiger gemäß § 7 Absatz 1 entgegen § 7 Absatz 3 nicht alle für die Errechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte erteilt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 6 Absatz 3 SächsKAG mit einer Geldbuße bis 10 000 Euro geahndet werden.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Plauen über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 14.06.2013 außer Kraft.